

## In fünf Schritten zum Lärmbonus für Wagenhalter

### 1. Erfüllung der Voraussetzungen

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), zur Unterstützung der Umrüstung von Güterwagen auf lärmarme Bremstechnologien ab der Netzfahrplanperiode 2018 den sogenannten „Lärmbonus“ eingeführt und sieht diesen bis zum 31. Dezember 2021 vor.

Der Lärmbonus für nachgerüstete Güterwagen, ein lärmabhängiger Weegeentgeltbestandteil gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/426, beträgt € 0,01 pro zurückgelegtem Achskilometer auf dem Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Voraussetzung für den Erhalt des Lärmbonus in Österreich ist die Übermittlung der Wagendaten vorab an die ÖBB-Infrastruktur AG. Um diese Übermittlung zu erleichtern, stellt die ÖBB-Infrastruktur AG eine Online-Applikation, das Registrierungstool für lärmarme Güterwagen, zur Verfügung.

Weiterführende Informationen und Zugang zu den Registrierungstools finden Sie [hier](#).

### 2. **Abschluss der Vereinbarung**

Jeder in- oder ausländische Wagenhalter muss zur Inanspruchnahme des Lärmbonus nach Registrierung seiner anspruchsberechtigten Wagen bei der ÖBB Infrastruktur mit der Rail Cargo Austria AG die Vereinbarung zur Weiterreichung des „Lärmbonus“ für durch sie transportierte Wagen abschließen.

Zur Anforderung der Vertragsunterlagen wenden Sie sich bitte schriftlich an [laermbonus@railcargo.com](mailto:laermbonus@railcargo.com)

### 3. **Jährliche Information an den Vertragspartner (Wagenhalter)**

Die ÖBB Infrastruktur rechnet den „Lärmbonus“ einmal jährlich, im ersten Quartal des Folgejahres in Form einer Gutschrift an das befördernde EVU, dies falls die Rail Cargo Austria AG, ab. Die mit der Abwicklung gemäß Anlage A des Vertrags beauftragte Stelle der Rail Cargo Austria AG informiert nach Überprüfung der Rechnung den jeweiligen Vertragspartner (Wagenhalter) schriftlich über den zu erwartenden Bonusbetrag unter Berücksichtigung der für die Abrechnung anfallenden Bearbeitungsgebühr.

### 4. **Rechnungserstellung durch den Vertragspartner (Wagenhalter)**

Aufgrund der durch Rail Cargo Austria AG zur Verfügung gestellten Informationen übermittelt der jeweilige Vertragspartner (Wagenhalter) unter Berücksichtigung der angeführten Bearbeitungsgebühr eine Rechnung an die Rail Cargo Austria AG.

Inländische Wagenhalter:

Durch AT-Wagenhalter ist eine sowohl für den Bonusbetrag als auch für die Bearbeitungsgebühr steuerbare Rechnung an die Rail Cargo Austria AG zu richten.

Ausländische Wagenhalter:

Für ausländische Wagenhalter verlagert sich die Steuerschuld nach dem „Reverse Charge Prinzip“ ins Ausland. Die Rechnungsstellung an Rail Cargo Austria AG erfolgt daher nicht steuerbar.

## **5. Anweisung**

Nach Erhalt der vom jeweiligen Vertragspartner (Wagenhalter) übermittelten Rechnung wird diese nach Überprüfung von der Rail Cargo Austria AG an den Vertragspartner (Wagenhalter) zur Begleichung gebracht.